



K 101

Curriculum

für das Diplomstudium der

Rechtswissenschaften

an der Rechtswissenschaftlichen Fakultät
der Johannes Kepler Universität Linz

I. Studienziele und Qualifikationsprofil

Durch das Studium der Rechtswissenschaften sollen die Studierenden zu einer fächerübergreifenden Zusammenschau der Rechtsordnung in der Lage sein. Bei der Ausbildung sollen die rechtswissenschaftlichen Methoden sowie die Grundstrukturen des Rechts vorrangig sein, wobei der internationalen Ausrichtung besondere Bedeutung zukommen soll. Den Studierenden soll es überdies möglich sein, sich nach eigener Wahl in (wenigstens) einem Teilgebiet zu spezialisieren.

Damit erhalten die Studierenden eine solide Grundausbildung für jene Berufe, die das juristische Studium voraussetzen (Richterin/Richter, Notarin/Notar, Rechtsanwältin/Rechtsanwalt, rechtskundige/r Verwaltungsbeamtin/Verwaltungsbeamter, Rechtswissenschaftlerin/Rechtswissenschaftler), sowie für andere juristische Berufe in Wirtschaft, Gesellschaft und Politik. Dieses Basiswissen soll ihnen jene Flexibilität vermitteln, die wegen der ständigen Veränderungen der Arbeits- und Berufswelt erforderlich ist.

Folgende Fähigkeiten und Kenntnisse – gereiht nach ihrer Bedeutung – sollen durch das Diplomstudium vermittelt werden:

1. Beherrschung der allgemeinen Lehren sowie spezielle Kenntnisse insbesondere in den Kernfächern (Privatrecht, Öffentliches Recht, Strafrecht; jeweils einschließlich des Verfahrensrechts).
2. Umfassende Kenntnisse der rechtswissenschaftlichen Methoden; Fähigkeit zur wissenschaftlichen Auseinandersetzung mit einzelnen Rechtsgebieten.
3. Beherrschung der rechtswissenschaftlichen Arbeitsmethoden, insbesondere zur Anwendung des geltenden Rechts auf praktische Fälle einschließlich europäischer und internationaler Sachverhalte.
4. Fächerübergreifendes Erkennen der Zusammenhänge in der österreichischen und europäischen Rechtsordnung und ihrer besonderen Bezüge zueinander.
5. Vertiefte Kenntnisse in wenigstens einem Spezialgebiet (Studienschwerpunkt).
6. Verständnis der rechtshistorischen Zusammenhänge und der gesellschaftlichen Bedeutung des Rechts.
7. Erkennen geschlechtssensibler Rechtsbereiche sowie der Anwendungsfelder von Antidiskriminierungsrecht und Gender Mainstreaming.
8. Grundkenntnisse der Rechtsgestaltung (insbesondere Vertragsgestaltung und Legistik).
9. Grundkenntnisse der Betriebs- und Volkswirtschaftslehre.

II. Inhalt, Aufbau und Prüfungsordnung

Übersicht

1. Teil Studiengliederung

- § 1. Studienabschnitte; Pflichtlehrveranstaltungen, Wahlpflichtlehrveranstaltungen, Studienschwerpunkte, freie Lehrveranstaltungen
- § 2. Studieneingangsphase

2. Teil Lehrveranstaltungen

- § 3. Lehrveranstaltungstypen
- § 4. Lehrveranstaltungsangebot

3. Teil Erster Studienabschnitt

- § 5. Privatrecht I
- § 6. Öffentliches Recht I
- § 7. *entfällt*
- § 8. Österreichische und Europäische Rechtsgeschichte
- § 9. Römisches Recht
- § 10. Juristische Fachsprache
- § 10a. Legal Gender Studies
- § 10b. Wirtschaftswissenschaftliche Wissensgebiete für Juristinnen und Juristen

4. Teil Zweiter Studienabschnitt

I. Verbindliche Fächer

- § 11. Privatrecht II
- § 12. Öffentliches Recht II
- § 13. Strafrecht

II. Lehrveranstaltungen der Studienschwerpunkte

- § 14. Frauenrecht – Legal Gender Studies
- § 15. Gerichtsbarkeit
- § 16. Internationales Recht
- § 17. Öffentliche Verwaltung
- § 18. Öffentliches Wirtschaftsrecht
- § 19. Rechtsgeschichte, Rechtsphilosophie und Rechtsvergleichung
- § 20. Staat, Gesellschaft und Politik
- § 20a. Strafrecht

- § 21. Umweltrecht
- § 22. Unternehmensrecht
- § 23. Wirtschaftsprivatrecht

5. Teil Prüfungsordnung

1. Allgemeines

- § 24. Prüfungsanforderungen
- § 25. Freiwillige Lehrveranstaltungsprüfungen
- § 26. Freie Lehrveranstaltungen

2. Erste Diplomprüfung

- § 27. Gesamtprüfung
- § 28. Anmeldungsvoraussetzungen
- § 29. Art der Prüfung
- § 30. *entfällt*

3. Zweite Diplomprüfung

- § 31. Gesamtprüfung
- § 32. Anmeldungsvoraussetzungen
- § 33. Art der Prüfung
- § 34. Studienschwerpunkt
- § 34a. Anerkennung von Prüfungen
- § 35. Diplomarbeit

4. ECTS-Anrechnungspunkte

- § 35a. ECTS-Anrechnungspunkte

6. Teil Akademischer Grad

- § 36. Akademischer Grad

7. Teil Multimedia Diplomstudium der Rechtswissenschaften

- § 37. Multimedia Diplomstudium der Rechtswissenschaften

8. Teil Inkrafttreten und Übergangsbestimmungen

- § 38. Inkrafttreten und Übergangsbestimmungen

1. Teil

Studiengliederung

Studienabschnitte; Pflichtlehrveranstaltungen, Wahlpflichtlehrveranstaltungen, Studienschwerpunkte, freie Lehrveranstaltungen

§ 1. (1) Das Diplomstudium der Rechtswissenschaften dauert acht Semester und umfasst in zwei Studienabschnitten 147 Semesterstunden. Jeder Studienabschnitt wird mit einer Diplomprüfung abgeschlossen. Im Rahmen der zweiten Diplomprüfung ist auch eine Diplomarbeit zu verfassen.

(2) Der erste Studienabschnitt dauert zwei Semester. Er umfasst 33 Semesterstunden an Pflichtlehrveranstaltungen und 4 Semesterstunden an Wahlpflichtlehrveranstaltungen.

(3) Der zweite Studienabschnitt dauert sechs Semester. Er umfasst 75 Semesterstunden an Pflichtlehrveranstaltungen, 2 Semesterstunden an Wahlpflichtlehrveranstaltungen und 18 Semesterstunden aus einem gewählten Studienschwerpunkt.

(4) Die Studierenden wählen zu Beginn des zweiten Studienabschnittes durch Erklärung gegenüber dem für studienrechtliche Angelegenheiten zuständigen Organ einen oder mehrere Studienschwerpunkte. Ein Wechsel des Studienschwerpunktes ist jederzeit möglich.

(5) Überdies sind 15 Semesterstunden freie Lehrveranstaltungen (§19 Abs 3 Satzung Studienrecht der JKU Linz) aus dem Angebot aller anerkannten inländischen oder ausländischen Universitäten oder Hochschulen zu wählen. Als freie Lehrveranstaltungen werden insbesondere nicht verpflichtende Lehrveranstaltungen des Curriculums und Lehrveranstaltungen aus anderen Studienrichtungen der Johannes Kepler Universität Linz empfohlen. Die Verteilung der 15 Semesterstunden aus den freien Lehrveranstaltungen auf die zwei Studienabschnitte ist den Studierenden freigestellt.

Studieneingangsphase

§ 2. Die Studieneingangsphase des Diplomstudiums der Rechtswissenschaften umfasst 8 Semesterstunden (9 ECTS). Als Studieneingangsphase gelten je zwei Semesterstunden Vorlesungen aus den Fächern „Privatrecht I“ und „Öffentliches Recht I“, sowie die in § 28 als Anmeldungsvoraussetzung für Fachprüfungen festgelegten Lehrveranstaltungen.

2. Teil

Lehrveranstaltungen

Lehrveranstaltungstypen

§ 3. Im Curriculum verwendete Typenbezeichnungen haben die nachstehenden Bedeutungen:

1. Vorlesungen (VL) All-
gemeine Vorlesungen führen die Studierenden – auch anhand von praktischen Fällen und unter Beteiligung der Studierenden – in die Methoden und Lehrmeinungen im betreffenden Fachgebiet ein. Spezialvorlesungen nehmen auf den letzten Entwicklungsstand von Wissenschaft und Praxis

besonders Bedacht und berichten aus aktuellen Forschungsgebieten sowie über neuere Entwicklungen.

2. **Konversatorien** (KO) sind Lehrveranstaltungen in Form von Diskussionen und Anfragen an Angehörige des Lehrkörpers.

3. **Arbeitsgemeinschaften** (AG) behandeln in kleinen Gruppen in Abstimmung mit den Leiterinnen/Leitern der bezüglichen Vorlesungen den Stoff anhand von praktischen Fällen beziehungsweise einschlägigen Fragestellungen unter Anwendung der Methoden und Techniken der Forschung sowie der Einführung in die wissenschaftliche Zusammenarbeit. Sie führen auch in die Handhabung von Studienmaterialien, Rechtsdatenbanken und der Universitätsbibliothek ein.

4. **Vorlesungen mit Arbeitsgemeinschaften** (VA) sind Lehrveranstaltungen, die Wissensvermittlung und praktische Anwendung unter Einem kombinieren.

5. **Übungen** (UE) dienen den praktisch-beruflichen Zielen des Diplomstudiums und dazu, konkrete Aufgaben – insbesondere praktische Fälle – zu lösen.

6. **Klausurenkurse** (KL) sind Lehrveranstaltungen, in denen schriftliche Arbeiten insbesondere auf Diplomprüfungsniveau zur intensiven Vorbereitung auf die Diplomprüfung geübt werden.

7. **Repetitorien** (RP) sind Wiederholungskurse, die den Stoff der Vorlesungen wenigstens exemplarisch aufarbeiten. Sie können in Form von Frage und Antwort gestaltet werden. Den Studierenden ist Gelegenheit zu geben, Wünsche über die zu behandelnden Teilbereiche zu äußern.

8. **Proseminare** (PS) sind Vorstufen der Seminare. Sie vermitteln Grundkenntnisse des wissenschaftlichen Arbeitens, führen in die Fachliteratur ein und behandeln exemplarisch wissenschaftliche Probleme des Faches durch Referate, Diskussionen und Fallerörterungen.

9. **Seminare** (SE) dienen der vertieften wissenschaftlichen Diskussion. Von den Teilnehmerinnen/Teilnehmern werden eigene mündliche oder schriftliche Beiträge gefordert.

Lehrveranstaltungsangebot

§ 4. (1) Für nachstehende Lehrveranstaltungen sollen die folgenden Teilnehmer/innenzahlen nicht überschritten werden:

Seminare und Proseminare	20
Arbeitsgemeinschaften	25
Repetitorien, Übungen, Konversatorien und Klausurenkurse.....	50

Wegen Überschreitung der Teilnehmer/innenzahl in einer Lehrveranstaltung dürfen Studierende jedoch nicht von der Teilnahme ausgeschlossen werden.

(2) Im Curriculum vorgeschriebene Übungen, Klausurenkurse und Arbeitsgemeinschaften sind unter Berücksichtigung der besonderen Situation der Berufstätigen in jedem Semester in ausreichender Zahl anzubieten.

(3) Aus den Diplomprüfungsfächern sollen überdies in jedem Semester Repetitorien in ausreichender Zahl angeboten werden.

3. Teil

Erster Studienabschnitt

Der erste Studienabschnitt umfasst an Semesterstunden:	insgesamt (verpflichtend) SSSt / ECTS	detailliert SSSt / ECTS
§ 5. Privatrecht I	7 / 12 od.13	
1. Privatrecht I		VL 5 2,5
2. Arbeitsgemeinschaft Falllösung Privatrecht I		AG 2 3
3. Übung aus Privatrecht I		UE 2 4
4. Fachprüfung Privatrecht I		6,5
§ 6. Öffentliches Recht I	7 / 12 od.13	
1. Öffentliches Recht I		VL 5 2,5
2. Arbeitsgemeinschaft Öffentliches Recht I		AG 2 3
3. Übung aus Öffentlichem Recht I		UE 2 4
4. Fachprüfung Öffentliches Recht I		6,5
§ 7. entfällt		
§ 8. Österreichische und Europäische Rechtsgeschichte	5 / 8	
1. Geschichte des Öffentlichen Rechts		VL 2 1
2. Privatrechtsgeschichte		VL 2 1
3. Ausgewählte Kapitel der Österreichischen und Europäischen Rechtsgeschichte		VL 1 0,5
4. Arbeitsgemeinschaft Ausgewählte Kapitel der Österreichischen und Europäischen Rechtsgeschichte		AG 1 1,5
5. Fachprüfung Österreichische und Europäische Rechtsgeschichte		5,5
§ 9. Römisches Recht	4 / 6	
1. Sachenrecht sowie Grundzüge des Personen- und Erbrechts		VL 2 1
2. Obligationenrecht		VL 2 1
3. Arbeitsgemeinschaft Falllösung aus Römischem Recht		AG 1 1,5
4. Fachprüfung Römisches Recht		4
§ 10. Juristische Fachsprache	2 / 3	
Fachsprache Englisch oder eine andere an einer rechtswissenschaftlichen Fakultät einer in- oder ausländischen Universität oder Hochschule angebotene Fachsprache		KO 2 3
§ 10a. Legal Gender Studies	3 / 3	
Einführung in Legal Gender Studies		VA 3 3

Der erste Studienabschnitt umfasst an Semesterstunden:	insgesamt (verpflichtend) SSt / ECTS	detailliert SSt / ECTS
--	--	---------------------------

§ 10b. Wirtschaftswissenschaftliche Wissensgebiete für Juristinnen und Juristen

	9 (6) / 8		
1. Volkswirtschaftslehre für Juristinnen und Juristen		VA 3	2
2. Einführung in die Betriebswirtschaftslehre für Juristinnen und Juristen			
Es können wahlweise absolviert werden			
a) Einführung in die Wirtschaftswissenschaften gemäß § 10 (1) Curriculum Wirtschaftswissenschaften (Einführung in die Betriebswirtschaftslehre, Buchhaltung, Kostenrechnung)		3	6
b) Einführung in die Betriebswirtschaftslehre für Juristinnen und Juristen		VA 6	6

4. Teil

Zweiter Studienabschnitt

Der zweite Studienabschnitt umfasst an Semesterstunden:	insgesamt (verpflichtend) SSt / ECTS	detailliert SSt / ECTS
---	--	---------------------------

I. Verbindliche Fächer

§ 11. Privatrecht II

	39 / 54		
(1) Bürgerliches Recht	18 / 26		
a) Schuldrecht Allgemeiner Teil		VL 3	1,5
b) Schuldrecht Vertragstypen		VL 2	1
c) Schuldrecht Gesetzliche Schuldverhältnisse		VL 3	1,5
d) Sachenrecht		VL 3	1,5
e) Familienrecht		VL 2	1
f) Erbrecht		VL 2	1
g) Internationales Privatrecht		VL 1	0,5
h) Übung aus Bürgerlichem Recht		UE 2	4
i) Fachprüfung Bürgerliches Recht			14
(2) Arbeits- und Sozialrecht	7 / 9		
a) Individualarbeitsrecht		VL 3	1,5
b) Kollektives Arbeitsrecht		VL 2	1
c) Grundzüge des Sozialrechts		VL 2	1
d) Fachprüfung Arbeits- und Sozialrecht			5,5
(3) Handelsrecht	7 / 9		
a) Allgemeines Handelsrecht		VL 2	1
b) Wertpapierrecht		VL 1	0,5
c) Gesellschaftsrecht		VL 4	2
d) Übung Handelsrecht		UE 2	4
e) Fachprüfung Handelsrecht			5,5

Der zweite Studienabschnitt umfasst an Semesterstunden:	insgesamt (verpflichtend) SSSt / ECTS	detailliert SSSt / ECTS	
(4) Zivilprozessrecht	7 / 10		
a) Erkenntnisverfahren		VA 3	2,5
b) Vollstreckungsverfahren		VL 2	1
c) Insolvenzrecht insbesondere Konkursrecht		VL 1	0,5
d) Außerstreitverfahren		VL 1	0,5
e) Fachprüfung Zivilprozessrecht			5,5
§ 12. Öffentliches Recht II	26 / 39		
(1) Verfassungsrecht und Verwaltungsrecht	19 / 27		
a) Staats- und Verwaltungsorganisation I		VL 2,5	1,25
b) Staats- und Verwaltungsorganisation II		VL 1,5	0,75
c) Staats- und Verwaltungshandeln		VL 2	1
d) Grundrechte		VL 3	1,5
e) Allgemeines Verwaltungsverfahren, Verwaltungsstrafrecht und -verfahren (EGVG, AVG, VStG)		VL 3	1,5
f) Besonderes Verwaltungsrecht I (System sowie BauO, ROG, GewO)		VL 3	1,5
g) Gerichtsbarkeit des öffentlichen Rechts, Rechtsschutz (VwGH, VfGH, AsylGH, EGMR, EuGH)		VL 2	1
h) Klausurenkurs oder Übung aus Verfassungs- oder Verwaltungsrecht		KL/UE 2	4
i) Fachprüfung Verfassungsrecht			7,25
j) Fachprüfung Verwaltungsrecht			7,25
(2) Europarecht und Völkerrecht	5 / 8		
a) Völkerrecht		VL 2	1
b) Fachprüfung Völkerrecht			2
c) Europarecht		VL 3	1,5
d) Fachprüfung Europarecht			3,5
(3) Steuerrecht	2 / 4		
a) Steuerrecht		VL 2	1
b) Fachprüfung Steuerrecht			3
§ 13. Strafrecht	12 / 18		
a) Strafrecht, Allgemeiner Teil		VL 3	1,5
b) Strafrecht, Besonderer Teil		VL 3	1,5
c) Strafprozessrecht		VL 3	1,5
d) Sanktionen		VL 1	0,5
e) Übung aus Strafrecht		UE 2	4
f) Fachprüfung Strafrecht			9

II. Lehrveranstaltungen der Studienschwerpunkte

Die einzelnen Studienschwerpunkte umfassen an Semesterstunden: insgesamt
SSSt / ECTS detailliert
SSSt / ECTS

§ 14. Frauenrecht – Legal Gender Studies

18 / 36

(1) Wintersemester

- | | | |
|--|------|---|
| 1. Die Frau in der Gesellschaft | VL 1 | 2 |
| 2. Einführung in die feministische Rechtswissenschaft | | |
| a) Geschlechtssensible Analysen des Rechts | VL 1 | 2 |
| b) Strafrecht, Sexualität und Geschlecht | KO 2 | 4 |
| c) Feministische Rechtsvergleichung | VL 1 | 2 |
| 3. Frauenrechtsgeschichte | | |
| a) Frauenrechtsgeschichte Österreichs unter besonderer Berücksichtigung der europäischen Rechtsentwicklung | VL 2 | 4 |
| b) Frauenfragen in Geschichte und Gegenwart | PS 1 | 2 |
| 4. Gleichheitsgebot und Diskriminierung | | |
| a) Vom formalen zum feministischen Gleichheitsverständnis | KO 1 | 2 |
| b) Aktueller Stand der Entdiskriminierung in Judikatur und Lehre | PS 1 | 2 |

(2) Sommersemester

- | | | |
|--|------|---|
| Die Praxis des Rechts im Leben der Frauen | | |
| a) Die Frau im Arbeitsrecht | KO 1 | 2 |
| b) Die Frau im Sozialrecht | KO 1 | 2 |
| c) Arbeits- und sozialrechtliche Gleichbehandlungsfragen | AG 1 | 2 |
| d) Frauenrechte und Rechtsdurchsetzung | KO 2 | 4 |
| e) Familienrecht im Wandel | AG 1 | 2 |
| f) Gleichbehandlung im internationalen Recht | PS 1 | 2 |
| g) Die Rechtsprechung der internationalen Gerichtshöfe zu frauenspezifischen Rechtsproblemen | AG 1 | 2 |

§ 15. Gerichtsbarkeit

18 / 36

- | | | |
|---|------|---|
| 1. Arbeits- und Sozialrecht | | |
| a) Individualarbeitsrecht – Vertiefung | VL 2 | 4 |
| b) Kollektives Arbeitsrecht – Vertiefung | VL 1 | 2 |
| c) Sozialrecht – Vertiefung Leistungsrecht | VL 1 | 2 |
| 2. Bürgerliches Recht | | |
| a) Kreditsicherung – obligatorische Sicherungsrechte | VL 1 | 2 |
| b) Besondere Vertragstypen | VL 2 | 4 |
| c) Familien- und Erbrecht – Vertiefung | VL 1 | 2 |
| 3. Handelsrecht | | |
| a) Gesellschaftsrecht mit besond. Blick auf die Gerichtspraxis – Vertiefung | VL 2 | 4 |
| b) Wettbewerbs- und Immaterialgüterrecht mit besonderem Blick auf die Gerichtspraxis | VL 1 | 2 |
| 4. Strafrecht | | |
| a) Strafrecht und Nebengebiete | VL 2 | 4 |
| b) Strafprozessrecht und Nebengebiete | VL 2 | 4 |
| 5. Zivilprozessrecht | | |
| Zivilgerichtliches Verfahren unter Berücksichtigung des europäischen Zivilprozessrechts und besonderer Verfahrensarten | VL 3 | 6 |
| (Voraussetzung für die Anmeldung und Teilnahme ist die erfolgreiche Absolvierung der in § 11 (4) lit a festgelegten Lehrveranstaltungsprüfung.) | | |

Die einzelnen Studienschwerpunkte umfassen an Semesterstunden: insgesamt SSSt / ECTS detailliert SSSt / ECTS

§ 16. Internationales Recht	18 / 36		
a) Völkerrecht (Recht der Internationalen Organisationen, Wirtschaftsvölkerrecht, Humanitäres Völkerrecht und Menschenrechtsschutz)		VL 4	8
b) Institutionelles Europarecht (Institutionelle Fragen, Verfahren vor dem EuGH, Außenbeziehungen)		VL 3	6
c) Materielles Europarecht (Binnenmarkt, Europäisches Wettbewerbs- und Vergaberecht)		VL 4	8
d) Internationales Privatrecht		VL 1	2
e) International Commercial Arbitration		VL 1	2
f) Common Law Civil Procedure		VL 1	2
g) Introduction to the Common Law Legal Order		VL 1	2
h) Europäisches Arbeits- und Sozialrecht		VL 1	2
i) Europäisches Gesellschafts- und Kapitalmarktrecht		VL 1	2
j) Rechtsprobleme kultureller Integration		SE 1	2
§ 17. Öffentliche Verwaltung	18 / 36		
1. Gesetzgebungslehre		VL 2	4
2. Verwaltungslehre		VL 4	8
3. Gemeinderecht		VL 2	4
4. Besondere Verwaltungsverfahren (VVG, DVG, AgrvG 1950)		VL 1	2
5. Besonderes Verwaltungsrecht II (Sicherheitsverwaltungs-, Staatsbürgerschafts-, Wasser-, Forst-, Berg-, Naturschutz-, Verkehrs- und Verkehrswegerecht)		VL 4	8
6. Öffentliche Haushalte		VL 2	4
7. Kirchen(verwaltungs)recht		VL 2	4
8. Datenschutz, Amtsverschwiegenheit, Geheimhaltungspflichten		VL 1	2
§ 18. Öffentliches Wirtschaftsrecht	18 / 36		
1. Österreichische und europäische Wirtschaftsordnung			
a) Strukturen der Wirtschaftsordnung (öko-soziale Marktwirtschaft)		VL 2	4
b) Geld und Währung		VL 1	2
c) Wirtschaftsförderung (Beihilfen)		VL 1	2
d) Auftragsvergaben		VL 1	2
e) Gebietskörperschaften als Unternehmer		VL 1	2
2. Wirtschaft und Abgaben			
a) Österreichische und europäische Finanzverfassung		VL 1	2
b) Finanz- und Steuerrecht, Steuerlehre und -politik		VL 1	2
c) Bilanzsteuerrecht		VL 1	2
d) European Tax Law		VL 1	2
3. Internationale Wirtschaftsordnung			
a) Welthandelsorganisation (WTO), Internationaler Währungsfonds (IMF) und internationale Wirtschaftsabkommen		VL 2	4
b) Internationales Steuerrecht		VL 2	4
4. Wirtschaftsbereiche			
Gewerbe und Industrie; Geld und Kredit; Verkehr und Transport; Energie und Infrastruktur; freie Berufe; Medien; Telekommunikation; Bergbau und Mineralien; Tourismus; Landwirtschaft; Gesundheit; Erziehung und Bildung		VL 4	8

Die einzelnen Studienschwerpunkte umfassen an Semesterstunden: insgesamt SSSt / ECTS detailliert SSSt / ECTS

§ 19. Rechtsgeschichte, Rechtsphilosophie und Rechtsvergleichung

18 / 36

- | | | | |
|---|--|------|---|
| 1. Österreichische und Europäische Rechtsgeschichte | | | |
| a) Ausgewählte Gebiete der Österreichischen und Europäischen Rechtsgeschichte | | VL 4 | 8 |
| b) Seminar aus Österreichischer und Europäischer Rechtsgeschichte | | SE 2 | 4 |
| 2. Römisches Recht | | | |
| a) Ausgewählte Gebiete des Römischen Rechts | | VL 3 | 6 |
| b) Fälle aus Römischem Recht | | AG 2 | 4 |
| 3. Rechtsphilosophie | | | |
| a) Rechtsphilosophie | | VL 2 | 4 |
| b) Rechtsphilosophisches Seminar | | SE 1 | 2 |
| 4. Rechtsvergleichung | | VL 4 | 8 |

§ 20. Staat, Gesellschaft und Politik

18 / 36

- | | | | |
|---|--|------|---|
| 1. Staats- und Verfassungslehre | | VL 4 | 8 |
| 2. Staatsfinanzrecht | | | |
| a) Öffentliche Haushalte | | VL 2 | 4 |
| b) Finanzverfassung | | VL 2 | 4 |
| 3. Staatskirchenrecht – Kultur(verfassungs)recht | | VL 3 | 6 |
| 4. Einführung in die Politikwissenschaft | | VL 1 | 2 |
| 5. Einführung in die internationalen Beziehungen und internationale Politik | | VL 1 | 2 |
| 6. Das österreichische politische System | | VL 3 | 6 |
| 7. Recht und Gesellschaft: Grundfragen | | VL 1 | 2 |
| 8. Recht und Gesellschaft: Religion – Weltanschauung – Kultur | | AG 1 | 2 |

§ 20a. Strafrecht

18 / 36

- | | | | |
|---|--|------|---|
| 1. Wirtschaftsstrafrecht | | | |
| a) Vertiefung Besonderer Teil, Vermögensstrafrecht: Submissionsabsprachen, Betrug, Untreue, Korruption, Geldwäsche, Krida | | SE 2 | 4 |
| b) Strafbestimmungen zum Urheber-, Marken- und Patentrecht, Insiderrecht, Bankrecht, Gesellschafts- und Wettbewerbsstrafrecht | | KO 1 | 2 |
| 2. Sonstige ausgewählte Gebiete des Nebenstrafrechts, bes. Finanzstrafrecht | | KO 2 | 4 |
| 3. Umweltstrafrecht | | KO 1 | 2 |
| 4. Sexualstrafrecht | | KO 1 | 2 |
| 5. Europastrafrecht | | VL 1 | 2 |
| 6. Vertiefung Sanktionenrecht und Kriminalpolitik unter Einbeziehung von Jugendstraf-, Strafvollzugs- und des Bewährungshilferechts | | KO 1 | 2 |
| 7. Vertiefung Strafprozessrecht, bes. Rechtsmittel | | KO 2 | 4 |
| 8. Polizeirecht als Schnittstelle zwischen Strafprozess- und Sicherheitspolizeirecht | | KO 2 | 4 |
| 9. Viktimologie | | KO 1 | 2 |
| 10. Kriminologie/Abweichendes Verhalten | | VL 2 | 4 |
| 11. Gerichtliche und soziale Medizin | | KO 1 | 2 |
| 12. Forensische Psychiatrie | | KO 1 | 2 |

Die einzelnen Studienschwerpunkte umfassen an Semesterstunden: insgesamt SSSt / ECTS detailliert SSSt / ECTS

§ 21. Umweltrecht

18 / 36

(1) Wintersemester

- | | | |
|---|------|---|
| 1. Allgemeines Umweltrecht | VL 1 | 2 |
| 2. Grundlagen der Ökologie | VL 1 | 2 |
| 3. Grundzüge der Umweltökonomie | VL 1 | 2 |
| 4. Grundlagen der Umwelttechnik | VL 1 | 2 |
| 5. Umweltverwaltungsrecht | VL 2 | 4 |
| 6. Umweltprivatrecht – Allgemeiner Teil | VL 1 | 2 |
| 7. Umweltstrafrecht | VL 1 | 2 |
| 8. Internationales Umweltrecht | VL 2 | 4 |

(2) Sommersemester

- | | | |
|--|------|---|
| 1. Umwelanlagenrecht | VL 2 | 4 |
| 2. Umweltprivatrecht – Besonderer Teil | VL 1 | 2 |
| 3. Betriebliches Umwelthaftungsrecht | VL 1 | 2 |
| 4. Wasserschutzrecht | VL 1 | 2 |
| 5. Abfallwirtschaftsrecht | VL 1 | 2 |
| 6. Verkehrs- und Energierecht | VL 1 | 2 |
| 7. Umweltsteuern | VL 1 | 2 |

§ 22. Unternehmensrecht

18 / 36

- | | | |
|--|------|---|
| 1. Handelsrecht | | |
| a) Vertiefung Gesellschaftsrecht, Umgründungen und Kapitalmarktrecht | VL 2 | 4 |
| b) Gestaltung von Gesellschaftsverträgen | AG 1 | 2 |
| c) Rechnungslegung | AG 1 | 2 |
| d) Kartellrecht und unlauterer Wettbewerb | VL 1 | 2 |
| e) Immaterialgüterrecht | VL 1 | 2 |
| 2. Arbeits- u. Sozialrecht | | |
| a) Schwerpunkt Individualarbeitsrecht | KO 1 | 2 |
| b) Schwerpunkt Kollektives Arbeitsrecht | KO 1 | 2 |
| c) Gestaltung von Arbeitsverträgen | AG 1 | 2 |
| d) Gestaltung kollektiver Normen | AG 1 | 2 |
| e) Sozialversicherungsrecht – Schwerpunkt Beitragsrecht | KO 1 | 2 |
| 3. Steuerrecht | | |
| a) Unternehmenssteuerrecht | | |
| i) Bilanzsteuerrecht | VL 1 | 2 |
| ii) Praxis der Unternehmensbesteuerung | VL 1 | 2 |
| b) Konzernsteuerrecht | VL 1 | 2 |
| c) Steuerrecht und Wahl der Rechtsform (einschließlich Umgründung) | VL 2 | 4 |
| 4. Insolvenzrecht | VL 2 | 4 |

§ 23. Wirtschaftsprivatrecht

18 / 36

- | | | |
|--|------|---|
| 1. Bankenrecht | | |
| a) Bankvertragsrecht | VL 3 | 6 |
| b) Kreditsicherung – obligatorische Sicherungsrechte | VL 1 | 2 |
| 2. Privatversicherungsrecht | | |
| a) Allgemeines Vertragsversicherungsrecht | VL 3 | 6 |
| b) Besondere Versicherungszweige | VL 2 | 4 |

Die einzelnen Studienschwerpunkte umfassen an Semesterstunden: insgesamt SSt / ECTS detailliert SSt / ECTS

3. Wohn- und Immobilienrecht		
a) Miteigentum und Wohnungseigentum	VL 1	2
b) Mietrecht	VL 2	4
c) Immobilienverwaltung	VL 1	2
d) Grundbuchsrecht	VL 1	2
4. Baurecht		
a) Vergaberecht	VL 2	4
b) Bauvertragsrecht	VL 2	4

5. Teil

Prüfungsordnung

1. Allgemeines

Prüfungsanforderungen

§ 24. (1) Die Prüfungsanforderungen müssen für die Studierenden vorhersehbar sein. Zu diesem Zweck haben die Prüferinnen / Prüfer den für die Prüfung geforderten Stoffumfang und die Art der Prüfung vor Beginn des Semesters in geeigneter Weise zu verlautbaren. Bei Lehrveranstaltungsprüfungen darf der geforderte Stoffumfang nicht über die Lehrinhalte hinausgehen, bei Fachprüfungen ist auf Inhalt und Umfang des Stoffes der Lehrveranstaltungen Bedacht zu nehmen.

(2) Die schriftlichen Fachprüfungen dauern 180 Minuten. Eine Unterschreitung ist von dem für studienrechtliche Angelegenheiten zuständigen Organ im Einzelfall auf Antrag der Prüferin/des Prüfers festzulegen.

Freiwillige Lehrveranstaltungsprüfungen

§ 25. Studierende können ungeachtet der Fachprüfung aus dem entsprechenden Fach über jede Lehrveranstaltung des ersten und zweiten Studienabschnittes auf ihr Verlangen eine Lehrveranstaltungsprüfung ablegen.

Freie Lehrveranstaltungen

§ 26. Über die freien Lehrveranstaltungen sind Nachweise zu erbringen.

2. Erste Diplomprüfung

Gesamtprüfung

§ 27. (1) Die erste Diplomprüfung ist eine Gesamtprüfung.
Sie besteht aus folgenden Prüfungen:
Fachprüfungen aus

1. Privatrecht I
2. Öffentliches Recht I
3. Österreichische und Europäische Rechtsgeschichte
4. Römisches Recht

sowie Lehrveranstaltungsprüfungen aus Juristische Fachsprache gemäß § 10., Legal Gender Studies gemäß § 10a. und Wirtschaftswissenschaftliche Wissensgebiete für Juristinnen und Juristen gemäß § 10b.

(2) Lehrveranstaltungen des zweiten Studienabschnittes können auch dann absolviert werden, wenn die erste Diplomprüfung noch nicht zur Gänze bestanden wurde.

Anmeldungs Voraussetzungen

§ 28. Anmeldungs voraussetzung für die Fachprüfungen aus „Privatrecht I“ und „Öffentliches Recht I“ sind folgende Lehrveranstaltungsprüfungen:

1. eine Übung entweder aus dem Fach „Privatrecht I“ oder „Öffentliches Recht I“ nach Wahl der Studierenden
2. eine Arbeitsgemeinschaft entweder aus dem Fach „Privatrecht I“ oder aus dem Fach „Öffentliches Recht I“ nach Wahl der Studierenden.

Die Lehrveranstaltungsprüfungen nach Z 1 und Z 2 dürfen nicht aus demselben Fach sein. Studierende, die Übung und Arbeitsgemeinschaft aus demselben Fach absolviert haben, sind nur vom Antritt zur jeweils anderen Fachprüfung ausgeschlossen.

Art der Prüfung

§ 29. Die Fachprüfungen aus „Privatrecht I“ sowie „Öffentliches Recht I“ sind schriftlich, die Fachprüfungen aus „Österreichische und Europäische Rechtsgeschichte“ sowie „Römisches Recht“ sind mündlich abzulegen.

§ 30. *entfällt*

3. Zweite Diplomprüfung

Gesamtprüfung

§ 31. Die zweite Diplomprüfung ist eine Gesamtprüfung.
Sie besteht aus folgenden Fachprüfungen:

1. Bürgerliches Recht
2. Arbeits- und Sozialrecht
3. Handelsrecht
4. Zivilprozessrecht
5. Verfassungsrecht
6. Verwaltungsrecht
7. Europarecht
8. Völkerrecht
9. Steuerrecht
10. Strafrecht

und der Prüfung des gewählten Studienschwerpunkts gemäß § 34.

Anmeldungs Voraussetzungen

§ 32. Anmeldungs Voraussetzung ist

1. für den schriftlichen Teil der Fachprüfung aus „Bürgerliches Recht“ die Lehrveranstaltungsprüfung aus einer Übung aus Bürgerlichem Recht;
2. für den schriftlichen Teil der Fachprüfung aus „Verfassungsrecht“ und „Verwaltungsrecht“ die Lehrveranstaltungsprüfung aus einer Übung oder einem Klausurenkurs aus einem dieser Fächer nach Wahl der Studierenden;
3. für den schriftlichen Teil der Fachprüfung aus „Strafrecht“ die Lehrveranstaltungsprüfung aus einer Übung aus Strafrecht;
4. für den mündlichen Teil der Fachprüfung aus „Bürgerliches Recht“, „Verfassungsrecht“, „Verwaltungsrecht“ und „Strafrecht“ die erfolgreiche Ablegung des schriftlichen Teils der Fachprüfung aus dem betreffenden Fach. Der mündliche Teil muss innerhalb von 5 Wochen nach dem schriftlichen Teil abgehalten werden;
 - 4a. für die mündliche Fachprüfung aus „Zivilprozessrecht“ die Lehrveranstaltungsprüfung aus der in § 11 (4) lit a festgelegten Lehrveranstaltung;
5. für die letzte Fachprüfung oder die letzte Lehrveranstaltungsprüfung des gewählten Studienschwerpunktes die positive Beurteilung der Diplomarbeit und der Nachweis über 15 Semesterstunden freie Lehrveranstaltungen.

Art der Prüfung

§ 33. Die Fachprüfungen „Bürgerliches Recht“, „Verfassungsrecht“, „Verwaltungsrecht“ und „Strafrecht“ bestehen je aus einem schriftlichen und einem mündlich Teil; die Fachprüfungen aus „Europarecht“ und aus „Steuerrecht“ sind schriftlich, die übrigen Fachprüfungen sind mündlich abzulegen.

Studienschwerpunkt

§ 34. Die Prüfung aus den Fächern eines Studienschwerpunkts besteht aus Lehrveranstaltungsprüfungen. Diese sind nach Maßgabe didaktischer Erfordernisse grundsätzlich mündlich abzulegen. Dabei muss der Charakter der Lehrveranstaltungsprüfung jedenfalls gewahrt bleiben.

Anerkennung von Prüfungen

§ 34a. Die Anerkennung von Prüfungen aus dem Bachelorstudium Wirtschaftsrecht erfolgt auf Grund der Bestimmung der Anlage zu diesem Curriculum.

Diplomarbeit

§ 35. (1) Die Diplomarbeit ist eine wissenschaftliche Hausarbeit, welche die diskursive Erörterung einer theoretischen Fragestellung, die Analyse einer oder mehrerer Gerichts- oder Behördenentscheidungen oder ein Fallgutachten aus einem der an der rechtswissenschaftlichen Fakultät der Johannes Kepler Universität Linz in Lehre und Forschung vertretenen Fächer zum Inhalt hat.

(2) Die Studierenden sind berechtigt, selbst ein Thema vorzuschlagen oder aus einer Vorschlagsliste gemäß § 59 (1) Z 5 UG 2002 auszuwählen. Dies erfolgt durch schriftliche Erklärung an das für studienrechtliche Angelegenheiten zuständige Organ frühestens nach positiver Ablegung der entsprechenden Fachprüfung. Dabei können sie eine Betreuerin / einen Betreuer vorschlagen. Die Zuteilung an die Betreuerin / den Betreuer erfolgt durch das für studienrechtliche Angelegenheiten zuständige Organ einvernehmlich unter Bedachtnahme auf eine gleichmäßige Auslastung der Prüferinnen / Prüfer.

(3) Die Betreuerin / der Betreuer hat darauf hinzuwirken, dass die Diplomarbeit innerhalb von 6 Monaten abgeschlossen werden kann.

4. ECTS-Anrechnungspunkte

§ 35a. (1) Die Lehrveranstaltungen und sonstigen Leistungen im Rahmen des Arbeitspensums des Diplomstudiums der Rechtswissenschaften werden gemäß § 51 Abs 2 Z 26 UG 2002 nach dem europäischen System zur Anrechnung von Studienleistungen (European Credit Transfer System; ECTS) bewertet.

(2) Alle Lehrveranstaltungsprüfungen der Studienschwerpunkte dienen – unabhängig von ihrer konkreten Bezeichnung – der Spezialisierung; sie werden einheitlich mit 2 ECTS-Punkten pro Semesterstunde bewertet.

(3) Die Diplomarbeit wird mit 20 ECTS-Punkten bewertet.

(4) Die als freie Lehrveranstaltungen gewählten Lehrveranstaltungen müssen in Summe mindestens 20 ECTS-Punkte ergeben.

(5) Die den einzelnen Lehrveranstaltungen aus den Pflichtfächern und des Studienschwerpunkts zugewiesenen ECTS-Punkte sind bei der Detailbeschreibung der Fächer in den §§ 5 bis 10b für den ersten Studienabschnitt, in den §§ 11 bis 13 für den zweiten Studienabschnitt und in den §§ 14 bis 23 für die Studienschwerpunkte ersichtlich. Die Summierung dieser Anteile am Arbeitspensum des gesamten Studiums ergibt für das Diplomstudium der Rechtswissenschaften folgende ECTS-Bilanz:

1. Studienabschnitt		
	Semesterstunden	ECTS-Punkte
Pflichtlehrveranstaltungen	33	46
Wahlpflichtlehrveranstaltungen	4	7
1. Studienabschnitt gesamt	37 (34)	53
2. Studienabschnitt		
Pflichtlehrveranstaltungen	75	107
Wahlpflichtlehrveranstaltung	2	4
Lehrveranstaltungen des Studienschwerpunkts	18	36
Diplomarbeit	–	20
2. Studienabschnitt gesamt	95	167
Freie Lehrveranstaltungen des 1. und 2. Studienabschnittes (verteilt auf die beiden Studienabschnitte nach Wahl der Studierenden)		
Freie Lehrveranstaltungen	15	20
Diplomstudium der Rechtswissenschaften gesamt	147 (144)	240

6. Teil Akademischer Grad

§ 36. Den Absolventinnen des Diplomstudiums der Rechtswissenschaften wird der akademische Grad „Magistra der Rechtswissenschaften“, lateinisch „Magistra iuris“ verliehen, den Absolventen der akademische Grad „Magister der Rechtswissenschaften“, lateinisch „Magister iuris“. Für beide Geschlechter lautet die Abkürzung „Mag. iur.“.

7. Teil Multimedia Diplomstudium der Rechtswissenschaften

§ 37. (1) Das Diplomstudium der Rechtswissenschaften findet auch als Multimedia Diplomstudium der Rechtswissenschaften statt.

(2) Die für die einzelnen Fächer nach diesem Curriculum vorgesehenen Lehrveranstaltungen sind wenigstens zu einem Drittel der Semesterstunden als betreuter Unterricht anzubieten.

8. Teil Inkrafttreten und Übergangbestimmungen

§ 38. (1) Das vorliegende Curriculum stellt eine Änderung des Studienplans vom 1. Oktober 1998 (zuletzt geändert in der 32. Sitzung des Senats, Mitteilungsblatt vom 25. Juni 2008, 27. Stk Pkt. 238) dar und tritt am 1. August 2009 in Kraft.

(2) Studierende, die das Diplomstudium der Rechtswissenschaften ab dem Studienjahr 2009/2010 beginnen, unterliegen dem geänderten Curriculum.

(3) Studierende, die das Diplomstudium der Rechtswissenschaften vor dem Studienjahr 2009/2010 begonnen haben und die erste Diplomprüfung noch nicht vollständig abgelegt haben, sind berechtigt, den ersten Studienabschnitt nach den bisherigen Studienvorschriften des Studienplans vom 1. Oktober 1998 zu absolvieren. Für den zweiten Studienabschnitt unterliegen diese Studierenden den Bestimmungen des geänderten Curriculums mit der Maßgabe, dass die Lehrveranstaltungsprüfung über die gewählte Fachsprache spätestens vor der Anmeldung zur ersten Fachprüfung der zweiten Diplomprüfung positiv abgelegt werden muss.

(4) Studierende, die bis zum Beginn des Sommersemesters 2010 die erste Diplomprüfung bereits abgelegt haben, sind berechtigt, den zweiten Studienabschnitt nach den bisherigen Studienvorschriften des Studienplans vom 1. Oktober 1998 zu absolvieren.

(5) Der Übertritt in das geänderte Curriculum ist unter Anerkennung bisher erbrachter Prüfungen und Studienleistungen jederzeit möglich.

(6) Studierende, die den ersten oder zweiten Studienabschnitt nach den Bestimmungen des bisherigen Curriculums studieren, unterliegen den geänderten Bestimmungen jedenfalls ab Studienjahr 2015/2016.

(7) Die aus den in § 18 Z 3, 8, 9, § 22 Z 3 lit a des Studienplanes idF Mitteilungsblatt 22. November 2006, 50. Stk. Pkt. 457, angeführten Fächern abgelegten Prüfungen werden als Prüfungen nach § 18 Z 3 it a, b, c, d, Z 8 lit a, b, Z 9 lit a, b und § 22 Z 3 lit a i, ii und iii anerkannt.

ANLAGE

Anerkennung von Prüfungen aus dem Bachelorstudium Wirtschaftsrecht

§ 1. (1) Die Prüfungen aus den Fächern Öffentliches Recht I und II, Privatrecht I und II, Europarecht, Arbeits- und Sozialrecht, Handelsrecht, Steuerrecht, Legal English sowie Legal Gender Studies, die im Bachelorstudium Wirtschaftsrecht der Johannes Kepler Universität positiv absolviert wurden, werden als Prüfungen aus den entsprechenden Fächern im Diplomstudium der Rechtswissenschaften anerkannt, sobald sämtliche Prüfungen des Fächerblocks „Grundlagen Recht“ im Bachelorstudium Wirtschaftsrecht sowie die erforderlichen ergänzenden Prüfungen (Abs 2) positiv absolviert wurden.

(2) Zu den Prüfungen aus den Fächern Öffentliches Recht I und II ist eine ergänzende Prüfung aus dem Fach Verfassungsrecht (Fachprüfung in Form einer mündlichen Einzelprüfung) sowie eine ergänzende Prüfung aus dem Fach Verwaltungsrecht (Fachprüfung in Form einer mündlichen Einzelprüfung) abzulegen. Zu den Prüfungen aus den Fächern Privatrecht I und II ist eine ergänzende Prüfung aus Erb- und Familienrecht (schriftliche Lehrveranstaltungsprüfung) abzulegen. Zur Prüfung aus Legal Gender Studies ist eine ergänzende Prüfung (schriftliche Lehrveranstaltungsprüfung zu den in der VA „Einführung in Legal Gender Studies“ behandelten praktischen Anwendungsfällen) abzulegen. Voraussetzung für die Zulassung zu diesen Prüfungen ist die positive Absolvierung sämtlicher Prüfungen des Fächerblocks „Grundlagen Recht“ im Bachelorstudium Wirtschaftsrecht.

§ 2. Die positive Absolvierung der Vertiefung „Unternehmensjuristin / Unternehmensjurist“ bzw. „Steuerjuristin / Steuerjurist“ des Bachelorstudiums Wirtschaftsrecht wird als positive Absolvierung eines Studienschwerpunktes im Diplomstudium der Rechtswissenschaften anerkannt.